



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

3.2 RICHTLINIEN FÜR DIE FRAUENKOMMISSION SEV

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU ARTIKEL
13.2 UND 20 DER STATUTEN SEV UND AB-
SCHNITT «TEILORGANISATION KOMMISSION»
DES REGLEMENTS ÜBER DIE TEILORGANISA-
TIONEN IM SEV

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Gremien	4
Artikel 3 – Frauenkommission SEV	4
Artikel 4 – Gleichstellungsarbeit in den Regionen	5
Artikel 5 – Bildungstagung der SEV-Frauen.....	5
Artikel 6 – Entschädigungen	5
Artikel 7 – Finanzen	5
Artikel 8 – Publikationen.....	5
Artikel 9 – Gleichstellungsbeauftragte SEV	6
Artikel 10 – Datenschutz	6
Artikel 11 – Schlussbestimmungen.....	6

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Die weiblichen SEV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der SEV-Frauen. Dazu zählen alle Genderidentitäten von Weiblichkeit. Die Mitglieder sind über die Zuteilung informiert.
- 1.2 Die vorliegenden Richtlinien formulieren im Rahmen der Statuten SEV und des Reglements über die Teilorganisationen im SEV die Organisation der SEV-Frauen, die politischen Grundsätze und Schwerpunkte der Tätigkeiten der Frauenkommission SEV sowie der Gewerkschaftssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann des SEV, nachfolgend Gleichstellungsbeauftragte, auf nationaler und regionaler Ebene.

Artikel 2 – Gremien

- 2.1 Die Gremien der SEV-Frauen sind:
 - die Frauenkommission SEV
 - die Bildungstagung der SEV-Frauen

Artikel 3 – Frauenkommission SEV

- 3.1 Die Frauenkommission SEV ist eine Teilorganisation des SEV. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten SEV verpflichtet.
- 3.2 Die Frauenkommission SEV setzt sich zusammen aus:
 - Vertreterinnen der Unterverbände
 - der Gleichstellungsbeauftragten des SEV, welche die Sitzungen mit beratender Stimme leitet
- 3.3 Die Frauenkommission SEV erfüllt insbesondere folgende Aufgabe
 - Organisation der Frauen innerhalb des SEV
 - Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
 - Interessenvertretung nach innen und aussen
 - Behandlung aller Themen, welche die berufliche Gleichstellung der weiblichen Mitglieder im SEV betreffen
 - Einsatz für gleichstellungsfördernde Massnahmen (Sensibilisierung, Ausbildung, Weiterbildung)
 - Einsatz für die Frauenperspektive im SEV und seiner Gewerkschaftsarbeit, insbesondere in GAV- (inkl. GAV Konferenzen etc.) und andere Verhandlungen
 - Behandlung von frauenpolitischen Themen durch das Verfassen von Mitteilungen, Berichten, Vernehmlassungen, Stellungnahmen
 - Wahrnehmen von Auftritten gegen aussen, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen
 - Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden Vorstand SEV
 - Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen (z. B. SGB, ETF) im Rahmen des Auftrages und des Budgets
 - Unterstützung der Aktivitäten für die Gleichstellung von Frau und Mann in den Regionen sowie auf nationaler und Europäischer Ebene (4-Länder Frauentreffen)
- 3.4 Die Frauenkommission SEV kann für bestimmte Aktivitäten Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 3.5 Zur Wahl in die Frauenkommission SEV sind Kolleginnen vorzuschlagen, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann interessieren und bereit sind, sich die Grundlagen der Gleichstellungsarbeit anzueignen und regelmässig an den Sitzungen und Aktionen teilzunehmen.
- 3.6 Die Frauenkommission SEV konstituiert sich selber
- 3.7 Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- 3.8 Die Frauenkommission SEV tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Artikel 4 – Gleichstellungsarbeit in den Regionen

- 4.1 Die Mitarbeitenden in den Regionalsekretariaten SEV unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Gleichstellungsarbeit in den Regionen und können in Absprache auch eigenständig regionale Gleichstellungsaktivitäten entwickeln.
- 4.2 Die Frauenkommission SEV unterstützt die Aktivitäten für die Gleichstellung von Frau und Mann der Regionalsekretariate im Rahmen ihres Budgets.

Artikel 5 – Bildungstagung der SEV-Frauen

- 5.1 Die Teilnahme an der Bildungstagung der SEV-Frauen steht allen Mitgliedern des SEV sowie den Mitgliedern der Gewerkschaften des SGB unentgeltlich offen. Weitere Interessierte bezahlen einen Beitrag.
- 5.2 Die Bildungstagung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 5.3 Die Bildungstagung der SEV-Frauen behandelt sozial-, arbeits- und gewerkschaftspolitische Themen unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Arbeitnehmerinnen. Sie kann Anträge und Stellungnahmen an die Gewerkschaftsorgane verabschieden sowie Anträge und Anregungen für Projekte oder Aufgaben vor die Frauenkommission SEV bringen.
Stimmberechtigt sind ausschliesslich SEV-Frauen.
- 5.4 Die Bildungstagung der SEV-Frauen wählt die Mitglieder der Frauenkommission SEV. Wahlberechtigt sind ausschliesslich SEV-Frauen.

Artikel 6 – Entschädigungen

- 6.1 Die Mitglieder der Frauenkommission SEV werden für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Weiterbildungen etc. wie folgt entschädigt:
 - Aktive Mitglieder erhalten einen Urlaubsscheck, sofern in den entsprechenden GAV eine Urlaubsscheck-Regelung vorhanden ist.
 - Bei Unternehmungen ohne Urlaubsscheck-Regelung angestellte Mitglieder erhalten ein Sitzungstaggeld von CHF 40.

Artikel 7 – Finanzen

- 7.1 Die Frauenkommission SEV verabschiedet zuhanden des Vorstands SEV ein Budget, damit die für ihre Arbeit im SEV notwendigen Mittel bereitgestellt werden.
- 7.2 Für ausserordentliche Ausgaben (Sonderprojekte und -aktionen) gleichstellungspolitischer Art reicht die Frauenkommission SEV einen entsprechenden Antrag bei der Geschäftsleitung SEV ein.
- 7.3 Für die zweckmässige Verwendung der Finanzen ist die Frauenkommission SEV zuständig.

Artikel 8 – Publikationen

- 8.1 Offizielle Publikationsorgane der SEV Frauen sind die Gewerkschaftsmedien. Die Frauenkommission SEV kann eigene Publikationen herausgeben. Für die gewerkschaftsinternen sowie externen Medien ist zum einheitlichen Erscheinungsbild des SEV Logo der SEV Frauen zu verwenden.

Artikel 9 – Gleichstellungsbeauftragte SEV

- 9.1 Die Geschäftsleitung SEV bezeichnet eine Gewerkschaftssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsbeauftragte) mit einem Arbeitspensum von mindestens 50 %, welche die Frauenkommission SEV mit beratender Stimme leitet und organisiert.
- 9.2 Die Gleichstellungsbeauftragte SEV ist von Amtes wegen Mitglied der Frauenkommission des SGB, des 4-Länder Treffens der Frauen sowie der paritätischen Schlichtungskommission SBB und nimmt am Frauen-Kongress der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) teil.

Artikel 10 – Datenschutz

- 10.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 11 – Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Richtlinien sind vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Frauenkommission SEV vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin SEV: Christina Jäggi